

1.	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss	3	
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	6	
2.	Festsetzungen zur Nutzung	7	
3.	Erschließung	7	
4.	Natur und Landschaft	8	
4.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	8	
4.2	Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen	8	
4.3	Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope	8	
4.4	Eingriffsregelung	9	
4.5	Wasserwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Belange	9	
5.	Sonstige Belange	11	
5.1	Ver- und Entsorgung	11	
5.1.1	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	11	
5.1.2	Abwasserentsorgung	11	
5.1.3	Abfallentsorgung	11	
5.2	Immissionsschutz	11	
5.3	Weitere Aspekte	12	
6.	Umweltbericht	13	
6.1	Umweltschutzziele	13	
6.2	Beschreibung des Vorhabens	13	
6.3	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14	
6.4	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen	15	
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15	
6.6	Zusätzliche Angaben	15	
6.7	Zusammenfassung	17	
7.	Bodenordnung	17	
8.	Flächenbilanz	18	

Anhang

Tabellen	„Derzeitiger Umweltzustand“	
	„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands“	
	„Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“	

Bestandsplan



1. Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 30.05.2006 beschlossen, für ein Grundstück in der Bauerschaft Schlichtenfelde, südlich des Bahnhofs Ostbevern, einen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB aufzustellen, um für einen bestehenden Platz für Hunderziehung und -ausbildung, wie unter Pkt. 1.4 ausführlich erläutert, die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Der den Platz betreibende Verein existiert seit 2004 und hat zur Zeit 38 Mitglieder, davon 20 aus Ostbevern, zwei aus dem Kreis Warendorf und die restlichen 16 aus den umliegenden Kreisen Osnabrück, Münster und Steinfurt.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ umfasst das Flurstück 27 in der Gemarkung Ostbevern, Flur 54.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch Grabenverläufe
- Im Süden durch eine Waldfläche
- Im Osten durch die Hofzufahrt Schlichtenfelde 12 und eine Teichanlage

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind entsprechend dem Aufstellungsbeschluss im Bebauungsplan festgesetzt.

1.3 Derzeitige Situation

- Plangebiet

Das 1,2 ha große Plangebiet liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes von Ostbevern in der Bauerschaft Schlichtenfelde, einer landwirtschaftlich geprägten Situation mit einigen Hoflagen und Einzelwohnhäusern (s. Plan-darstellung im Anhang).

Das Plangebiet wird derzeit bereits baurechtswidrig als Hundeplatz genutzt. Entsprechend ist die Fläche mit Gebrauchsrasen bewachsen und wird regelmäßig gepflegt. Der Platz ist umzäunt, mit Trainingsgeräten bestanden und in den Randbereichen mit Lichtmasten umstellt. Im östlichen Einfahrtsbereich liegen mit schottrigem Material teilbefestigte Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.

Die außerhalb der Umzäunung gelegenen Flächen werden als Grünland regelmäßig gemäht.

Entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets verläuft eine junge, zweireihige Feldhecke aus bodenständigen Strauch- und Baumarten.

Das Plangebiet wird von einer 10 kV-Leitung gequert.

- **Umfeld**

Im Umfeld des Plangebiets dominieren land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Südlich liegt ein feuchter Eichen-Erlen-Eschenwald mit älteren Baumexemplaren in den Randbereichen.

Westlich verläuft ein Graben, der von einem Gehölzstreifen aus überwiegend Erle und Esche begleitet wird.

Im Norden verläuft zwischen der erwähnten jungen Hecke und den angrenzenden Ackerflächen ein schmaler Entwässerungsgraben.

Im Osten grenzt ein Stillgewässer mit dichtem Röhrichtbestand und in den Böschungsbereichen stockenden bodenständigen Gehölzarten, aber auch fremdländischen Ziergehölzen an. Jenseits des Gewässers verläuft die Zufahrt zur landwirtschaftlichen Hofstelle, abschnittsweise begleitet von einer Stieleichenreihe.

Im Südosten liegt die dem Vorhaben zugehörige Hofstelle mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

1.4 Planungsanlass und Planungsziel

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung einer bereits baurechtswidrigen vorhandenen Anlage für die Erziehung und Ausbildung von Hunden.

Eine Privilegierung dieser Anlage ist im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht gegeben, da es sich um eine Anlage zur Freizeitgestaltung im Sinne einer Sportanlage handelt. Somit wird – wie im Folgenden ausgeführt – die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt die erforderliche Abwägung aller Belange und somit auch die rechtssichere Planungsgrundlage für die Nutzung des Hundeplatzes, die aus formal-rechtlichen Gründen zur Zeit planungsrechtlich nicht möglich ist, da die Nutzung derzeit ohne Verfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB in der gerechten Abwägung privater und öffentlicher Belange untereinander erfolgt.

Am 23.12.2004 hat der Kreis Warendorf die Baugenehmigung für die Errichtung eines Hundeplatzes in der Bauerschaft Schlichtenfelde erteilt. Der Genehmigung vorausgegangen war eine positiv entschiedene Bauvoran-

frage. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgte dabei wie auch bei der Baugenehmigung auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist die Gemeinde in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf davon ausgegangen, dass ein derartiges Vorhaben im Außenbereich privilegiert ist, weil es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung ist aus der Nachbarschaft des Hundeplatzes Widerspruch eingelegt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht beantragt worden. Das Verwaltungsgericht Münster hat am 23.02.2005 einen diesbezüglichen Eilantrag abgelehnt. Am 09.09.2005 hat das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde gegen diesen Beschluss zurückgewiesen.

Die beiden Gerichte haben unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 04. Juli 1991 (AZ: 4 B 190.91 BRS 52Nr.79) die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Hundeplatzes in Frage gestellt, da es sich hier in der Hauptsache um eine Platzanlage zur Freizeitgestaltung und Erholung handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingegen können auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 4 BauGB beispielsweise nur Plätze für die Ausbildung von Polizeihunden zugelassen werden, weil hier das besondere öffentliche Interesse im Vordergrund steht.

Erst durch die Aussage der Gerichte wurde der Gemeinde deutlich, dass der § 35 BauGB keine ausreichende planungsrechtliche Grundlage zur Genehmigung des privaten Hundeplatzes bietet. Die fehlende planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit des Hundeplatzes soll nun durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden.

Die Bebauungsplanaufstellung dient nicht nur dem privaten Interesse des Hundesportvereins, sondern vorrangig auch dem öffentlichen Belang der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 (5) Satz 2 Nr. 3 BauGB). Danach ist das planerische Ziel auch die Förderung von Freizeit und Erholung sowie des Vereinslebens und der Jugendarbeit.

Gemäß Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.05.2003 ist hinsichtlich des öffentlichen Belanges der Hundeerziehung „nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse

davon auszugehen, dass für gefährliches Verhalten von Hunden insbesondere mangelnde Sachkunde und Eignung des Halters oder die falsche Erziehung und Ausbildung des Hundes ... ursächlich sein können“ (allgemeiner Text des Gesetzes) und zu § 1 (Zweck des Gesetzes) ... „die Zweckbestimmung des Gesetzes verdeutlicht den Charakter des Gesetzes als spezifische Gefahrenvorsorge- und Abwehrgesetz in Bezug auf Hunde. Den durch unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden drohenden Gefahren soll begegnet werden.“

Die Nachfrage an derartigen Hundeplätzen zeigt, dass die Bevölkerung Interesse am gelernten Umgang mit Tieren hat. Ein weiterer Hundeplatz in Ostbevern ist ebenfalls ausgelastet. Die beiden Vereine verfolgen jedoch verschiedene Ziele. Es ist festzustellen, dass die Anlagen als sogenannte „weiche Standortfaktoren“ zur Attraktivitätssteigerung im Freizeitbereich für Ostbevern beitragen.

Hinsichtlich möglicher alternativer Standorte sind hier in der Abwägung mit der Schonung des Außenbereiches auch wirtschaftliche Aspekte anzuführen, wenn baulich nutzbare wertvollere Flächen in Baugebieten (z.B. Gewerbegebiete) für Freigelände in Anspruch genommen werden sollten. Zudem sind hier unmittelbare Störungen für Wohnnutzungen (Betriebswohnen) nicht auszuschließen.

In die Abwägung mit alternativen Standorten im Außenbereich ist ebenfalls einzubeziehen, dass keine sonstigen Standortangebote bestehen, die die gleichen Voraussetzungen wie die vorhandene Anlage besitzen.

Es ist durchaus zulässig, dass hier die Eigentums- bzw. Pachtverhältnisse für die bestehende Anlage als wichtiger Grund für die planungsrechtliche Absicherung der Anlage angeführt werden.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern stellt für den Planbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Nach landesplanerischer Abstimmung soll die Ausweisung als „Grünfläche“ gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB („Sport und Spiel“) parallel mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes als 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erfolgen.

Darstellungen im Regionalplan stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

In einer Entfernung von ca. 1.100 m liegt südöstlich des Plangebiets das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“, in einer Entfernung von

ca. 900 m befindet sich südlich des Plangebiets der schutzwürdige Biotop BK-3912-107 „Feuchtgebiet Fleiergasse westlich Ostbevern“.

Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sind in naher und ferner Umgebung nicht vorhanden.

2. Festsetzungen zur Nutzung

- Private Grünfläche

Das Plangebiet wird als „Private Grünfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Hundeerziehung, -ausbildung und -sport“ festgesetzt.

Die Freifläche steht für allgemeine Ausbildung, Turniere und Prüfungen zur Verfügung.

- Zweckgebundene bauliche Anlagen

Für notwendige Gebäude sind zwei „zweckgebundene bauliche Anlagen“ für die Lagerung von Turnier- und Ausbildungsmaterial innerhalb der privaten Grünfläche zulässig. Die Grundflächen dürfen jeweils 20 qm nicht überschreiten. Die Höhe wird mit max. 3,5 m begrenzt.

Außerdem ist eine zweckgebundene bauliche Anlage "Versammlungsstätte" mit einer maximalen Baukörpergrundfläche von 40 qm und einer Höhenentwicklung von max. 4,0 m zulässig. Diese Anlage dient ausdrücklich nicht im Sinne eines Vereinsheimes, sondern der Durchführung von Schulungen und zum Erbringen von Sachkundenachweisen, d.h. ausschließlich dem Zweck der privaten Grünfläche „Hundeplatz“. Damit werden Nutzungen, die in anderen Baugebietstypen geregelt sind, hier ausgeschlossen.

3. Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich über die östlich vorhandene private Hofzufahrt mit öffentlich-rechtlicher Sicherung durch Baulast. Bei größeren Veranstaltungen erfolgt die Sperrung der Bankettbereiche zur Freihaltung von Rettungswegen, da die Breite der Zufahrt nur eine Ausweichstelle für eventuell auftretenden Gegenverkehr erlaubt. Die Situation wird jedoch als ausreichend betrachtet. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind grundsätzlich in der Lage, zusätzlichen (Gegen-)Verkehr aufzunehmen.

Die erforderlichen Stellplätze für Veranstaltungen werden auf dem Grundstück und dem angrenzenden Hof zur Verfügung gestellt.

Durch lückenlose Einfriedigung des Geländes werden weitere Zugänge verhindert.

4. Natur und Landschaft

Bezüglich der Beschreibung der Schutzgüter von Natur und Landschaft und potentieller Auswirkungen auf diese wird auf den Umweltbericht (s. Pkt. 6) verwiesen.

4.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Um eine flexible und dem zukünftigen Erkenntnisgewinn für ein Hundetraining folgende Nutzbarkeit des Platzes zu ermöglichen, werden im zentralen Plangebiet keine Festsetzungen zur Grüngestaltung aufgenommen. Derartige Festsetzungen sind aus landschaftlichen und ökologischen Gründen (Biotopverbund) in den Randbereichen sinnvoller. Daher wird die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze bestehende junge Heckenanpflanzung als „zu erhalten“ gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt.

4.2 Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die nachtaktive flugfähige Fauna (Insekten, Fledermäuse) werden die folgenden Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB getroffen.

- Bei der Beleuchtung der Außenanlagen ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Lichtreflexionen in den Luftraum vermieden werden.
- Für Außenleuchtkörper sind ausnahmslos insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampfhochdrucklampen) zu verwenden.

4.3 Schutzgebiete und schutzwürdige Biotop

In einer Entfernung von ca. 1.100 m liegt südöstlich des Plangebiets das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“, in einer Entfernung von ca. 900 m befindet sich südlich des Plangebiets der schutzwürdige Biotop BK-3912-107 „Feuchtgebiet Fleiergasse westlich Ostbevern“.

Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sind in naher und ferner Umgebung nicht vorhanden.

Von einer Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Biotop ist aufgrund der großen Entfernung nicht auszugehen.

4.4 Eingriffsregelung

Das Plangebiet wurde vor der Nutzung als Hundeplatz landwirtschaftlich genutzt.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wurde in jüngerer Vergangenheit eine Feldhecke angepflanzt. Aufgrund dieser Maßnahme und der ansonsten den Platz umgebenden Gehölzstrukturen verbleiben langfristig keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, zudem dient die Hecke der Ergänzung eines Biotopverbunds zwischen Still- und Fließgewässer bzw. den umliegenden Gehölzbeständen und trägt daher zur Aufwertung der ökologischen Verhältnisse im Plangebiet bei.

Eine Beeinträchtigung der tagaktiven Fauna der angrenzenden Wald- und Feldflur durch das Gebell der Hunde als (theoretische) Fressfeinde ist im Nahbereich nicht gänzlich auszuschließen. Von einem Gewöhnungseffekt kann dabei artenspezifisch (z.B. bei Rabenvögeln) ausgegangen werden, da dieser jedoch nicht auf alle Wildarten zutrifft bzw. schwerlich nachweisbar ist, wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna die Betriebszeit des Hundeplatzes gem. Betriebszeitenregelung spätestens um 20:00 Uhr eingestellt. Nacht- und in Abhängigkeit von der Jahreszeit dämmerungsaktive Tiere sind somit nicht beeinträchtigt. Ein Auslauf der Hunde in die Wälder und Felder wird durch die Einzäunung des Platzes bzw. Anleinen verhindert und ist ohnehin nicht zulässig.

Im Rahmen der Baugenehmigung zum Hundeplatz vom 23.12.2004 wurde zum Ausgleich des Eingriffs die Anpflanzung der bereits erwähnten Feldhecke entlang der nördlichen Plangebietsgrenze auferlegt. Da diese Maßnahme mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nunmehr abschließend gesichert wird, ist der Ausgleich des Eingriffs plangebietsintern kompensiert.

4.5 Wasserwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Belange

Der im Westen verlaufende Graben wird als eingetragenes Gewässer Nr. 2.01 des Wasser- und Bodenverbands geführt. Entsprechend wird im Bebauungsplans für die Sicherung der Bewirtschaftung hier ein 5 m breiter Streifen als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt.

Die im Süden an das Plangebiet angrenzende Waldfläche besitzt Waldeigenschaft i.S.d. Landesforstgesetzes. Somit ist mit den in der privaten Grünfläche zulässigen zweckgebundenen baulichen Anlagen ein Schutzabstand zum Wald einzuhalten.

Mit dem Betrieb eines Hundeplatzes können Störungen des Wilds in naher und mittlerer Entfernung (bis ca. 300 m) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Beschränkung der Betriebszeit auf max. 20:00 vermindert jedoch derartige Auswirkungen und gewährleistet den Schutz der wildlebenden Tierwelt und der Jagdausübung vor Beunruhigung zur Nacht- bzw. Dämmerungszeit. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Hunde aufgrund der Umzäunung des Platzes nicht unkontrolliert das Gelände verlassen.

Nach Auskunft der derzeitigen Pächter konnten durch den mittlerweile 2-jährigen Betrieb des Hundeplatzes keine gravierenden Auswirkungen auf den Wildbesatz im Jagdbezirk und im unmittelbaren Umfeld des Hundeplatzes festgestellt werden – der ab dem 01.04.2007 für einen Zeitraum von weiteren neun Jahren geltende Pachtvertrag wurde bereits abgeschlossen.

Im Norden des Plangebietes verläuft die L 830 Richtung Greven / Autobahn A 1 und im Westen die Bahnstrecke Wanne-Eickel Bremen mit Haltepunkt am Bahnhof Ostbevern. Sowohl angrenzend als auch verstreut um das Gelände des Hundeplatzes sind Hoflagen bzw. Einzelwohnhäuser vorhanden (s. Pkt. 5.2). Aufgrund dieser bestehenden Vorbelastungen konnte bereits mit Inbetriebnahme des Platzes eine Beeinträchtigung des Jagdbezirkes nicht ausgeschlossen werden, ohne dass diese wertmäßig nachweisbar ist.

Hinsichtlich der zu beachtenden wirtschaftlichen Belange der Jagd ist auszuführen, dass der Jagdbezirk eine Fläche von 456 ha erfasst, so dass angesichts der Größenverhältnisse zum Hundeplatz (1 ha) von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts auszugehen ist – auch unter Berücksichtigung der über den Kernbereich hinausgehendem Auswirkungen. Zudem liegt der Hundeplatz im Randbereich des Jagdbezirks. Gehölz- und Waldlebensräume für jagdbares Wild sind ebenfalls nicht betroffen, da der Hundeplatz bereits entsprechend genutzt ist.

Genauere Prognosen der Auswirkungen sind mangels geeigneter Methoden und normativer Ziele oder Standards nicht möglich. Beurteilungsmaßstäbe existieren nicht. Somit wird bezüglich jagdlicher Belange und potentieller Einschränkungen der Jagdausübung sowie einer Beeinträchtigung des Wildbesatzes in dieser Außenbereichslage im Rahmen der Abwägung den Interessen des Hundeplatzes der Vorrang eingeräumt.

5. Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

5.1.1 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die Strom- und Wasserversorgung wird mit Leitungen im Verlauf des Wirtschaftsweges durch die Energieversorgung Ostbevern sichergestellt.

Eine zentrale Gasversorgung ist für den Hundeplatz nicht erforderlich.

5.1.2 Abwasserentsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der unversiegelten Grünfläche versickert.

Behandlungsbedürftiges Schmutzwasser fällt mit der geplanten Nutzung als Hundeplatz nicht an. Für die vereinsinternen Toilettengänge stehen ausreichende mobile Toilettenanlagen (Dixi-WC) zur Verfügung. Die Entsorgung geschieht nach Bedarf.

5.1.3 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt vorschriftsmäßig – wie in der Gemeinde üblich – über einen privaten Entsorger.

5.2 Immissionsschutz

Die in der Umgebung liegenden Wohnhäuser haben einen Abstand von mehr als 110 m:

- Schlichtenfelde 13 etwa 250 m
- Schlichtenfelde 8 etwa 310 m
- Schlichtenfelde 11 etwa 115 m
- Schlichtenfelde 10 etwa 185 m
- Schlichtenfelde 9 etwa 170 m

Als störend können langanhaltendes Hundegebell und laute Kommandorufe empfunden werden. Nach Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster (07.12.2004) ist jedoch mit keiner Überschreitung des für ein Mischgebiet (hier Außenbereich) maßgeblichen Tagesimmissionsrichtwertes 60 dB (A) zu rechnen, da die Nachtruhe (ab 20 Uhr Ende der Betriebszeit) eingehalten wird.

Weitere Einschränkungen der Betriebszeiten sind als bauordnungsrechtliche Auflagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gleiches führt ein Urteil des VG Münster in einem Verwaltungsrechtsstreit, den Hundeplatz betreffend, aus:*

„Mit Rücksicht auf den beträchtlichen Abstand zwischen dem Hundeausbildungsplatz und den vor Lärm zu schützenden Räumen auf der Hofstelle des Antragstellers ist nach der sachkundigen und auf den einschlägigen normativen Grundlagen beruhenden Einschätzung des Staatlichen Umweltamtes Münster (Stellungnahme vom 7. Dezember 2004) mit keiner Überschreitung des für ein Mischgebiet wie hier maßgeblichen Tages-Immissionsrichtwertes [von 60 dB(A)] zu rechnen, wenn die erlaubten Betriebszeiten des Platzes eingehalten werden, wie sie sich aus der zu den genehmigten Bauvorlagen genommenen und damit den Inhalt der Baugenehmigung bestimmenden Betriebsbeschreibung des Beigeladenen ergeben. Zwar darf der Platz hiernach an allen Tagen einer Woche benutzt werden, die Nutzung darf jedoch nicht über 20:00 Uhr hinaus andauern (so die der Bauaufsichtsbehörde am 22. Oktober 2004 vorgelegte Selbstverpflichtung des Beigeladenen). Störungen der Nachtruhe dürfen deshalb mit der Nutzung des Platzes nicht einhergehen und sind sollten sie gleichwohl stattfinden bauaufsichtlich zu unterbinden. Die lärmtechnische Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster schließt ausdrücklich auch jene Störungen in die Bewertung ein, durch die sich der Antragsteller besonders beeinträchtigt sieht, und zwar langandauerndes Hundegebell und die Kommandorufe der Hundehalter oder -ausbilder.“

Eine kumulierende Berechnung aus Gewerbe-, Freizeit und Verkehrslärm ist rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen können die im Außenbereich zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den jeweiligen Immissionsorten aufgrund plausibler objektiver Vorgaben (Entfernung, Betriebszeiten, u.ä.) jeweils eingehalten werden.

Diese Aussagen werden durch das im Oktober 2006 durchgeführte Gutachten** unterstützt.

5.3 Weitere Aspekte

Seitens der Nachbarn wird eine Störung der Reiter auf dem angrenzenden Reitweg vermutet. Eine Störung von Reitern in der freien Landschaft ist bislang nicht bekannt bzw. gemeldet. Eine Beobachtung soll erfolgen. Eventuell erfolgt die Einrichtung von Hinweisschildern auf Hunde im Umfeld des Hundeplatzes.

* Verwaltungsgericht Münster: Beschluss in einem Verwaltungsrechtsstreit vom 23.02.2005.

** Ingenieurbüro Lärmschutz Altenberge, „Schallgutachten zum Beb.-Plan Nr. 48 Hundeplatz Schlichtenfelde“. Münster, Oktober 2006

6. Umweltbericht

Die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsbereich des Umweltberichts beinhaltet im wesentlichen den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und zu untersuchendem Schutzgut erfolgt eine (textliche) Erweiterung des Untersuchungsbereichs.

6.1 Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) zielen (z.B. TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Das Jagdausübungsrecht wird i.d.F. unter Sachgut (s.u.) behandelt.
Tiere und Pflanzen, Landschaft, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs vorgegeben. Aufgrund der Nähe einer Waldfläche ist zudem das Landesforstgesetz zu beachten. In einer Entfernung von ca. 1.100 m liegt südöstlich des Plangebiets das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“, in einer Entfernung von ca. 900 m befindet sich südlich des Plangebiets der schutzwürdige Biotop BK-3912-107 „Feuchtgebiet Fleiergusse westlich Ostbevern“. Das Jagdausübungsrecht wird i.d.F. unter Sachgut (s.u.) behandelt.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes und die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuchs sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität sind die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Direkt und indirekt über den Schutz von Biotopen enthalten auch das Bundesnaturschutzgesetz und das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Landschafts- und Ortsbild	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs vorgegeben.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Darüberhinaus ist aufgrund der Lage als Sachgut das Jagdausübungsrecht im Jagdbezirk IX zu beachten.

Die auf den genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

6.2 Beschreibung des Vorhabens

Das 11.900 qm große Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ liegt in der Bauerschaft Schlichtenfelde südlich des Bahnhofs Ostbevern.

Der Anlass der Bebauungsplanaufstellung ist bereits in den Punkten 1.1 und 1.4 aufgeführt. Vorgesehen ist die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden Hundübungsplatzes. Diesem Planungsziel entsprechend wird

im Plangebiet eine 11.450 qm große „Private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hundeerziehung, -ausbildung und -sport“ festgesetzt. Für die Lagerung von Ausbildungs- und Turniermaterial sind innerhalb der Grünfläche max. zwei zweckgebundenen bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von jeweils max. 20 qm zulässig. Außerdem ist eine zweckgebundene bauliche Anlage „Versammlungsstätte“ mit einer maximalen Grundfläche von 40 qm zulässig. Diese Anlage dient der Durchführung von Schulungen und zum Erbringen von Sachkundenachweisen, d.h. ausschließlich dem Zweck der privaten Grünfläche „Hundeplatz“ (s. Pkt. 2).

Die begrenzte Grundfläche ermöglicht im Plangebiet eine Versiegelung von max. 80 qm.

Zur Eingrünung in den Randbereichen wird mit der überlagernden Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB eine 250 qm große bestehende Heckenpflanzung erhalten. Zur Sicherung der Unterhaltung eines angrenzenden Gewässerlaufs wird dieser von einer 430 qm großen „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB begleitet.

6.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Diese Punkte werden im wesentlichen in der Tabelle im Anhang behandelt. Zudem sind folgende Ausführungen relevant:

Der **Bodenschutzklausel** wird mit der Bebauungsaufstellung entsprochen, da die geplante Nutzung als Hundeplatz nicht in den Boden eingreift und somit eine störungsfreie Entwicklung des Bodens ermöglicht. Die zulässigen Versiegelungen werden kleinflächig auf max. 80 qm begrenzt.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der **FFH-Gebiete** und **europäischen Vogelschutzgebiete** sind von der Planung nicht betroffen, da diese in naher und ferner Umgebung nicht vorhanden sind.

Hinsichtlich der Anwendungen der **Eingriffsregelung** gem. Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet sich die Nutzungsintensität des Hundeplatzes nicht wesentlich von der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung. Die getroffenen Maßnahmen zur Pflanzbindung sorgen für einen plangebietsinternen Ausgleich (s. Pkt. 4.2).

6.4 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, da

- die Vorgaben der Bodenschutzklausel beachtet werden,
- der Immissionsschutz für die geplante Wohnnutzung im Außenbereich gewährleistet ist,
- die Jagdausübung im Jagdbezirk IX nicht erheblich betroffen ist und
- der Eingriff in Natur und Landschaft plangebietsintern ausgeglichen wird.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige räumliche Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da der vorliegende Bebauungsplan speziell eine bestehende Situation planungsrechtlich regelt. In der Abwägung mit der Schonung des Außenbereiches sind auch wirtschaftliche Aspekte anzuführen, wenn baulich nutzbare wertvollere Flächen in Baugebieten (z.B. Gewerbegebieten) für Freigelände in Anspruch genommen werden sollten und zudem unmittelbare Störungen für Wohnnutzung (Betriebswohnen) nicht auszuschließen sind. Ebenfalls ist einzubeziehen, dass keine sonstigen Standortangebote bestehen, die die gleichen Voraussetzungen wie die vorhandene Anlage besitzen – es ist durchaus zulässig, dass hier die Eigentums- bzw. Pachtverhältnisse für die bestehende Anlage als wichtiger Grund für die planungsrechtliche Absicherung der Anlage angeführt werden.

Eine Zusammenlegung mit dem bestehenden Hundeplatz in Ostbevern-Schirl ist nicht möglich, da dieser Platz bereits ausgelastet ist und der dort ansässige Verein eine andere Zielsetzung verfolgt.

Alternative funktionale Planfestsetzungen, die sich grundlegend von den getroffenen Festsetzungen unterscheiden, bestehen ebenfalls nicht.

6.6 Zusätzliche Angaben

- Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands des Plangebiets und der nahen Umgebung.

Die Immissionssituation und -prognose wurde gutachterlich untersucht.

Aufgrund noch nicht konkret bekannter Faktoren und Erfahrungen im Zusammenspiel der Interessensfelder „Hundeplatznutzung“ und „Jagdausübung“ ist eine exaktere Bewertung des Grads der Betroffenheit des jeweiligen Belangs im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich. Durch die Vorbelastungen des Jagdbezirks (L 830, Bahnstrecke mit Haltepunkt Bahnhof Ostbevern, Hoflagen und Einzelwohnhäuser) kann eine schon heute bereits vorhandene Beeinträchtigung des Jagdbezirks nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit eine Veränderung des momentanen Zustands durch die konkrete Nutzung in negativer Weise auftreten wird, kann nicht mit Gewissheit beurteilt und falls überhaupt feststellbar, wahrscheinlich nur schwer wertmäßig beziffert werden. Genauere Prognosen der Auswirkungen sind mangels geeigneter Methoden und normativer Ziele, Standards oder Beurteilungsmaßstäben nicht möglich.

Die ermittelten Information sind jedoch ausreichend für die Beurteilung der Planung, die genannten Schwierigkeiten sind nicht entscheidend für das Gesamtergebnis der Beurteilung.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Überwachungsmaßnahmen beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen baurechtlicher Zulassungsverfahren.

Aufgrund der in der Vergangenheit des Hundeplatzes problematischen Immissionssituation wird die Gemeinde die Einhaltung der festgelegten Betriebszeiten des Platzes in unregelmäßigen Abständen und bei größeren Veranstaltungen stichprobenartig beobachten.

Eine Störung von Reitern in der freien Landschaft ist bislang nicht bekannt bzw. gemeldet. Eine Beobachtung soll erfolgen. Eventuell erfolgt die Einrichtung von Hinweisschildern auf Hunde im Umfeld des Hundeplatzes. Sonstige Belange sind von der Planung nicht betroffen.

Unbenommen von diesen Maßnahmen zum Monitoring ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz und das Baurecht zuständigen Behörden.

6.7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ soll ein bestehender Hundeplatz in der Bauerschaft Schlichtenfelde planungsrechtlich gesichert werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele werden beachtet. Dies betrifft insbesondere den Schutz der bestehenden Wohnnutzungen im Außenbereich vor Emissionen und das Jagdausübungsrecht.
- Bei einer Nicht-Durchführung der Bebauungsplanaufstellung wären die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Hundeplatz nicht gegeben, so dass der Betrieb einzustellen wäre. Die Planinhalte des Bebauungsplans würden nicht realisiert, die Fläche würde anschließend voraussichtlich einer landwirtschaftlichen Folgenutzung unterzogen.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der bestehenden und zu regelnden Situation sowie aufgrund fehlender Alternativstandorte nicht.
- Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden plangebietsintern durch eine Heckenanpflanzung ausgeglichen.
- Maßnahmen zum Monitoring betreffen die Beobachtung der Immissionssituation und der Auswirkungen auf den Reitbetrieb in der Landschaft.

Insgesamt werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

7. Bodenordnung

Das Grundstück ist vom Hundeplatzbetreiber langfristig gepachtet. Fragen der Bodenordnung sind somit nicht betroffen.

8. Flächenbilanz

Gesamtfläche	1,19 ha	–	100,0 %
davon:			
– Private Grünfläche	1,15 ha	–	96,6 %
– Fläche für die Wasserwirtschaft	0,04 ha	–	3,4 %

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern

Coesfeld, im Oktober 2006

Ostbevern, im Oktober 2006



WOLTERS PARTNER

Architekten BDA · Stadtplaner

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Ostbevern

Bürgermeister

(Jürgen Hoffstädt)

Derzeitiger Umweltzustand	
Fläche	Plangebiet und Umfeld
Prüfungsinhalte	
Mensch	<p>Im Plangebiet liegt ein bestehender baurechtswidriger Hundeplatz, der dem Mensch zur Ausbildung von Hunden dient.</p> <p>Die in der Bauerschaft gelegenen nachbarschaftlichen Hofstellen und Wohngebäude besitzen einen Anspruch auf Immissionsschutz (s. Pkt. 5.2). Das Jagdausübungsrecht betrifft schutzgutübergreifend Mensch, Tier und Sachgut und wird i.d.F. unter Sachgut geführt (s.u.).</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Die intensiv genutzte Rasenfläche des Hundeplatzes weist eine nachrangige ökologische Wertigkeit und Bedeutung für die Fauna auf. Die an der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende junge Heckenpflanzung wird mit zunehmendem Alter insbesondere der Avifauna Nist- und Ansitzmöglichkeiten bieten und den Biotopverbund ergänzen.</p> <p>Im Umfeld des Plangebiets sind als wertvolle Biotopstrukturen insbesondere der feuchte Eichen-Erlen-Eschenwald im Süden und die Gewässerstrukturen (Fließgewässer im Westen und Stillgewässer im Osten) zu nennen. Der Wald ist aufgrund seines teilweise alten Baumbestands und seines vereinzelt Totholzes u.a. potentieller Lebensraum von Höhlenbewohnern (z.B. Spechtartige, Eulen, Fledermäuse, Bilche), bietet der Avifauna Nistmöglichkeiten und dem Nieder- und Mittelwild Unterstand.</p> <p>Das Stillgewässer bietet in Zusammenhang mit den umliegenden Waldflächen Amphibien einen Laichplatz. Die vertikalen Röhrichtstrukturen dienen wassergebundenen Insekten (insb. Libellen) als notwendiger Schlupfplatz.</p> <p>Der Wildbesatz i.V.m. dem Jagdausübungsrecht betrifft schutzgutübergreifend Mensch, Tier und Sachgut und wird i.d.F. unter Sachgut geführt (s.u.).</p>
Boden	<p>Im Plangebiet dominiert mit einem Podsol-Gley und Gley ein Sandboden mit einer geringen Ertragsfähigkeit (BWZ 20-30) und geringen Sorptionsfähigkeit. Dieser Boden kommt großflächig im Landschaftsraum Ostbevern-Ladbergen-Lienen vor.</p> <p>Kleinflächig ragt im Südosten ein schwarzgrauer, z.T. graubrauner Plaggenesch in das Plangebiet. Dieser Boden ist aufgrund seiner Archivfunktion als besonders schutzwürdige einzustufen. (Angaben nach Geologischer Dienst: Bodenkarte L 3912 Lengerich und Karte der schutzwürdigen Böden)</p> <p>Unter den ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen und insbesondere bei der derzeitigen Nutzung ohne Bodeneingriffe sind diese Böden aufgrund ihrer geringen anthropogenen Überprägung – die ackerbauliche Nutzung beschränkte sich weitgehend auf die oberen Bodenschichten – als relativ naturnah und somit ebenfalls als schutzwürdig anzusehen.</p>
Wasser	<p>Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Östlich des Plangebiets liegt ein Stillgewässer (s. Tiere und Pflanzen).</p> <p>Unter dem Plaggenesch steht das Grundwasser sehr tief bei 13-20 dm unter Flur, unter dem Gley mitteltief bei 4-8 dm unter Flur.</p>
Luft und Klima	<p>Das Plangebiet wird von den überwiegend klimatisch positiven Wirkungen der land- und forstwirtschaftlich genutzten freien Landschaft dominiert.</p> <p>Die Waldflächen im Umfeld des Plangebiets übernehmen Funktionen der Frischluftbildung.</p>
Landschaft	<p>Das Landschaftsbild entspricht der sog. Münsterländer Parklandschaft und ist als hochwertig zu bezeichnen. Es dominiert eine landwirtschaftliche Nutzung, in der eingestreut Waldflächen, Einzelbäume und Baumgruppen, Heckenzüge und Hofstellen liegen.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Die biologische Vielfalt ist im Plangebiet aufgrund der homogenen Struktur des Hundeplatzes (Rasenfläche) als gering einzuschätzen.</p> <p>Der Strukturreichtum im Umfeld (Waldflächen, landwirtschaftliche Freiflächen, Gewässer) lässt hier jedoch eine hohe biologische Vielfalt erwarten.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Kulturgüter (z.B. gemäß Denkmalschutzgesetz) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen und nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt im Randbereich des als Sachgut einzustufenden Jagdbezirks IX.</p>
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	<p>Im Plangebiet liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit entsprechend aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten) und von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen wären. Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen daher nicht.</p> <p>Im Umfeld sind die Abhängigkeiten der aufliegenden Biotope von den Wasserverhältnissen (Stillgewässer, Fließgewässer, feuchter Eichen-Erlen-Eschenwald) nennen.</p>

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter verbunden:

Der Immissionsschutz für die bestehenden Wohnnutzungen im Außenbereich (Schutzgut **Mensch**) ist sichergestellt (s.a. Pkt. 5.2). Die erforderlichen Richtwerte für die im Außenbereich gelegenen Wohnnutzungen werden eingehalten. Die Reitausübung im Umfeld des Hundeplatzes ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt, die Entwicklung wird jedoch beobachtet (s. Pkt. 6.6). Das Jagdausübungsrecht betrifft schutzgutübergreifend Mensch, Tier und Sachgut und wird i.d.F. unter Sachgut geführt (s.u.).

Der für den Hundeplatz vorgesehene Bereich übernimmt derzeit lediglich eine nachrangige Funktion für **Tier und Pflanze**. Auch im Vergleich zur ehemaligen, vermutlich landwirtschaftlichen Nutzung ist keine erhebliche Abwertung des Plangebiets festzustellen. Wie bereits in Pkt. 4.2 ausgeführt, kann eine Beeinträchtigung der tagaktiven Fauna der angrenzenden Wald- und Feldflur durch das Gebell der Hunde als (theoretische) Fressfeinde im nahen und mittleren Umfeld nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einem Gewöhnungseffekt kann dabei artenspezifisch (z.B. bei Rabenvögeln) ausgegangen werden, da dieser jedoch nicht auf alle Wildarten zutrifft bzw. schwerlich nachweisbar ist, wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna die Betriebszeit des Hundeplatzes gem. Betriebszeitenregelung spätestens um 20:00 Uhr eingestellt. Nacht- und in Abhängigkeit von der Jahreszeit dämmerungsaktive Tiere sind somit nicht beeinträchtigt. Ein Auslauf der Hunde in die Wälder und Felder wird durch die Einzäunung des Platzes bzw. Anleinen verhindert und ist ohnehin nicht zulässig.

Das in einer Entfernung von ca. 900 m bzw. 1.100 m gelegene Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“ bzw. der schutzwürdige Biotop „Feuchtgebiet Fleiergasse westlich Ostbevern“ sind aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt.

Die junge Anpflanzung im nördlichen Randbereich des Plangebiets wird erhalten.

Der Wildbesatz i.V.m. dem Jagdausübungsrecht betrifft schutzgutübergreifend Mensch, Tier und Sachgut und wird i.d.F. unter Sachgut geführt (s.u.).

Versiegelungen sind lediglich in untergeordnetem Maße (max. 40 qm) innerhalb des Plangebiets zulässig. Von einer Beeinträchtigung des **Boden- und Wasserhaushalts** ist daher nicht auszugehen. Dies betrifft entsprechend die Verhältnisse von **Luft und Klima**. Die klimatisch positiv wirkenden Gehölze im Plangebiet werden erhalten.

Das **Landschaftsbild** der Münsterländer Parklandschaft ist nicht beeinträchtigt, da der Hundeplatz vollständig von Gehölzen umgeben und somit visuell abgeschirmt ist.

Da im Plangebiet keine **Kulturgüter** vorliegen, sind diese nicht betroffen.

Das an dieser Stelle als **Sachgut** einzustufende Jagdausübungsrecht im Jagdbezirk IX ist aufgrund der Größenverhältnisse von 1 ha (Hundeplatz) zu 456 ha (Jagdbezirk) und der Randlage des Hundeplatzes nicht wesentlich betroffen. Waldflächen in relevanter Größe als Lebensraum für jagdbares Wild liegen erst in einer weiteren Entfernung.

Mit dem Betrieb eines Hundeplatzes können Störungen des Wilds in naher und mittlerer Entfernung (bis ca. 300 m) jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Beschränkung der Betriebszeit auf max. 20:00 vermindert derartige Auswirkungen und gewährleistet den Schutz der wildlebenden Tierwelt und der Jagdausübung vor Beunruhigung zur Nacht- bzw. Dämmerungszeit. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Hunde aufgrund der Umzäunung des Platzes nicht unkontrolliert das Gelände verlassen.

Aufgrund noch nicht konkret bekannter Faktoren und Erfahrungen im Zusammenspiel der Interessensfelder „Hundeplatznutzung“ und „Jagdausübung“ ist eine exaktere Bewertung des Grads der Betroffenheit des jeweiligen Belangs im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich. Durch die Vorbelastungen des Jagdbezirks (L 830, Bahnstrecke mit Haltepunkt Bahnhof Ostbevern, Hoflagen und Einzelwohnhäuser) kann eine schon heute bereits vorhandene Beeinträchtigung des Jagdbezirks nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit eine Veränderung des momentanen Zustands durch die konkrete Nutzung in negativer Weise auftreten wird, kann nicht mit Gewissheit beurteilt und falls überhaupt feststellbar, wahrscheinlich nur schwer wertmäßig beziffert werden – genauere Prognosen der Auswirkungen sind mangels geeigneter Methoden und normativer Ziele, Standards oder Beurteilungsmaßstäben nicht möglich. Um das Wild und die Jagdausübung in den relevanten Tageszeiten (Dämmerung und Nacht) nicht zu beeinträchtigen, wurden die Betriebszeiten begrenzt (s. Vermeidungsmaßnahmen unten).

Im Umfeld bestehende **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern** (Wasserhaushalt und Wald) sind nicht betroffen.

Bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Bebauungsplanaufstellung wären die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Hundeplatz nicht gegeben, so dass der Betrieb einzustellen wäre. Die Planinhalte des Bebauungsplans (Hundeplatz, Gehölzstreifen) würden nicht realisiert, die Fläche würde anschließend voraussichtlich einer landwirtschaftlichen Folgenutzung unterzogen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung von Immissionsbelastungen der im Umfeld gelegenen Wohnnutzung ist die Betriebszeit des Hundeplatzes auf die Tagstunden (bis 20:00 Uhr) begrenzt.

Diese zeitliche Begrenzung dient auch dem Schutz der wildlebenden Tierwelt und der Jagdausübung, indem Beunruhigungen in den wichtigen Dämmerungsstunden und der Nachtzeit vermieden werden.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die nachtaktive flugfähige Fauna (Insekten, Fledermäuse) sind bei der Beleuchtung der Außenanlagen Lichtreflexionen in den Luftraum zu vermeiden und insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampfhochdrucklampen) zu verwenden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds trägt die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzte Feldhecke bei. Die Hecke übernimmt gleichzeitig Ausgleichsfunktion, plangebietsexterne Maßnahmen werden nicht erforderlich.